

Informationen zur Corona-Bekämpfungsverordnung SH Stand: 16.12.2021

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung erlassen. Sie ist in Kraft vom 15.12.2021 bis 11.1.2022. Zu finden unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html

Es gibt einige wenige Änderungen gegenüber der vorigen Verordnung. Im Gottesdienst gilt jetzt die Maskenpflicht auch am Platz und beim Gemeindegesang - sofern nicht alle geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Schülerinnen und Schüler müssen während der Ferienzeit negative Testergebnisse vorlegen, wenn für den Gottesdienst die 2-G oder 3-G Regel gilt. Ungeimpfte dürfen sich in geschlossenen Räumen nur noch mit zwei Personen eines weiteren Haushalts treffen.

Die geänderten Regelungen im Einzelnen:

Treffen zu privatem Zweck: Ungeimpfte (über 14 Jahren) eines Haushaltes dürfen sich nur mit zwei Personen aus einem weiteren Haushalt treffen. Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit, soweit sie zu diesen Haushalten gehören, desgleichen Ungeimpfte, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies mit einem Attest belegen und einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen können.

"§2 Abs. (4) An Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken innerhalb geschlossener Räume, an denen mindestens eine Person ab 14 Jahren teilnimmt, die weder geimpft noch genesen ist im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), dürfen neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt teilnehmen (Kontaktbeschränkungen). Dies gilt nicht, wenn die ungeimpfte Person aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden kann, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet ist. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Bei den Kontaktbeschränkungen aus Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen:

Veranstaltungen (§5)

Zugang für Schülerinnen und Schüler während der Ferien: Schülerinnen und Schüler müssen während der Ferienzeiten, in denen sie nicht in der Schule getestet werden können, ein negatives Test-Zertifikat oder eine entsprechende schriftliche Selbstauskunft der Sorgeberechtigten vorlegen. Diese Bescheinigung darf höchstens 72 Tage alt sein. Vordrucke für die Selbstauskunft gibt es auf der Seite des Bildungsministeriums. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Testen/selbstauskunft.html

Maskenpflicht in Veranstaltungen: Personen, aus beruflichen oder dienstlichen Gründen an einer 2 G Veranstaltung teilnehmen und nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen Test vorlegen und durchgängig eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern sie mit Publikum in Berührung kommen könnten.

Im Wortlaut: „§5 Absatz (4) Corona-BekämpfVO: Abweichend von Absatz 2 dürfen auch Personen eingelassen werden, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist und sie in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen, soweit dies mit diesen Zwecken vereinbar ist.

Großveranstaltungen: Dürfen nur bis zu 50% der Plätze besetzen, höchstens jedoch 5000 Teilnehmende drinnen oder 10.000 Teilnehmende im Freien.

Im Wortlaut: §5 Abs. (6) Corona-BekämpfVO: „Bei Großveranstaltungen mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Personen gelten Absatz 2, 4 und 5 entsprechend. Zuschauerinnen und Zuschauer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer ist auf die Hälfte der Kapazität zu beschränken. Innerhalb geschlossener Räume ist die Zahl auf 5 000 begrenzt, außerhalb geschlossener Räume auf 15 000.“

In Gottesdiensten und Beerdigungen ohne Zugangsbeschränkungen müssen alle Personen außer der jeweils vortragenden Person Maske tragen. Zusätzlich sind die bekannten Abstände zu anderen einzuhalten und nur 50% der Sitzplätze dürfen belegt werden. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.

Für den Fall, dass eine Zugangsbeschränkung nach 3G erfolgt, fallen Maske, Abstände und Beschränkung des Sitzplatzangebotes weg.

In Gottesdiensten können weiterhin optional mit Zugangsbeschränkungen nach 3 G oder 2G durchgeführt werden, dies ist durch den Veranstalter zu beschließen und im Hygienekonzept darzulegen. Dann entfällt die Pflicht, nur 50% der Sitzplatzkapazitäten zu nutzen, Abstände einzuhalten und Maske zu tragen. (Kommentar der Verf.: Darauf sollte sehr rechtzeitig vorher hingewiesen werden, auch in den Ankündigungen für Presse/ Datenbanken der EKD etc.)

Die Corona-BekämpfVO im Wortlaut:

„§ 13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) Für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für Bestattungen sowie für Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen findet § 5 keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass innerhalb geschlossener Räume

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden und
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit einander nahestehenden Personen besetzt sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen; ausgenommen ist die jeweils vortragende Person.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft),
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.“

Zugangskontrollen bei „2-G“ oder „3-G“ Gottesdiensten:

Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind wie bisher auch von 2-G ausgenommen d.h. sie dürfen auch ohne Impfung teilnehmen, müssen in der Zeit der Weihnachtsferien, d.h. vom 23.12. 2021 bis 9.1.2022 jedoch ein negatives Testergebnis vorlegen, das höchstens drei Tage alt (72 Stunden) ist. Dieses kann auch eine schriftliche Selbstauskunft der Eltern/ Sorgeberechtigten über das Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht durchgeführten Schnelltests sein.

Nochmal der Hinweis für alle Kontrollen: Bei digitalen Nachweisen (Impf- oder Testzertifikate) muss dieses (wie bisher auch schon) mit der „Digitaler-Impfnachweis-App“ des Robert-Koch-Instituts (CovPassCheck App) geschehen: <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/> und die Identität muss zusätzlich mit einem Personalausweis (ab 16 Jahren) überprüft werden, sofern die- oder derjenige nicht persönlich bekannt ist.

Im Wortlaut der Corona-BekämpfVO:

„§4 Abs. (4) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV ist, über einen Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV verfügt oder eine Auffrischungsimpfung erhalten hat,

1. hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Impf-, Genesenen- und Testnachweise nach § 2 Nummer 3, 5 oder 7 SchAusnahmV und Nachweise der Auffrischungsimpfung wie folgt zu prüfen:
 1. die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht persönlich bekannt ist;
 2. die Gültigkeit eines verwendeten QR-Codes mittels der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts;

2. dürfen die Leistungen nur von solchen Personen entgegen genommen werden.

Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Veranstaltung“

Den **Pflegeeinrichtungen (§15)** wird gestattet, die **Möglichkeiten zum Testen** der Besucherinnen und Besucher (verbindlich für alle, unabhängig vom Impfstatus) **einzu-schränken** und diese nur an bestimmten Tagen vorzuhalten. Dies müssen mindestens drei Tage für jeweils drei Stunden sein, einer davon am Wochenende..

§16 Kitas und Kindertagespflege: Kindertagespflegepersonen müssen sich alle 72 Stunden testen, sofern sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind und sie müssen dies dokumentieren.

Für die Betretung von KITAs gilt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern wie schon bei Gottesdiensten und Veranstaltungen: sie müssen in der Zeit vom 23.12.2021 bis zum 9.1.2022 ein negatives, höchstens 72 Stunden altes negatives Testergebnis vorlegen.

Im Wortlaut: § 16a Corona-BekämpfVO: Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen:

„(1) In Innenbereichen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung. Satz 1 gilt auch nicht für Betreuungskräfte, soweit dies aus pädagogischen Gründen situationsabhängig erforderlich ist. In Horten gilt § 2 Absatz 2 der Schulen-Coronaverordnung entsprechend.

(2) Kindertagespflegepersonen müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein. Bei Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, genügt eine anlass- und symptombezogene Testung. Die Testungen sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ergebnis unverzüglich zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Externe Personen dürfen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nur betreten, wenn sie im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Dies gilt nicht für das Bringen und Abholen der Kinder sowie für Kinder bis zur Einschulung und Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).“

§17 Beherbergung

Für Übernachtungen in Hotels, Jugendherbergen etc. ist bei Ankunft ein negativer Test vorzulegen. Von dieser Pflicht sind „geboosterte“ Geimpfte und Minderjährige ausgenommen.

Im Wortlaut: §17 Absatz (1) Nummer 3 Corona-BekämpfVO:

„3. zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen Beherbergungsgäste außerdem getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV sein; dies gilt nicht für Personen, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, und für Minderjährige;

4. in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume müssen alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen.“

Kiel, den 16.12.2021 gez. Claudia Bruweleit LKBSH